

05.12.2023

# Antrag

der Fraktion der SPD

## **Mehrkosten der Gerichtsvollzieher für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ausgleichen!**

### **I. Ausgangslage**

Am 9. März 2023 wurde die Landesregierung zu den Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gefragt. Hierzu antwortete sie mit Bericht vom 20. März 2023, dass sich die Vergütung ausschließlich nach §§ 1, 2 der Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherverordnung GVVerGVO) richte. Sofern die Vergütung nicht auskömmlich sei, bestünde die Möglichkeit eines Härtefallantrags gemäß § 5 GVVerGVO.

Aufgrund dieses Berichts wurde eine Anhörung im Rechtsausschuss zur Auskömmlichkeit der Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Hinblick auf die Kosten durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs durchgeführt.

Hierbei ist deutlich geworden, dass die Vergütung nach den oben genannten Vorschriften die Kosten für die Einführung (und nunmehr den Betrieb) des elektronischen Rechtsverkehrs nicht umfasst. Bei der Einführung der GVVerGVO im Jahr 2014 waren diese Kosten noch nicht relevant und wurden somit nicht berücksichtigt. Die Anschaffung notwendiger Geräte, sowie der weitere Betrieb des elektronischen Rechtsverkehrs verursacht Mehrkosten und Mehraufwand, die von dieser Vergütung nicht gedeckt sind.

Den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sind dennoch Kosten für die Anschaffung von Monitoren für sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anschaffung von Kartenlesegeräten zur Auslesung der Signaturkarten, die Anschaffung von fortdauernder Aktualisierung dieser Karten und entsprechender Software, das vom Ministerium vorgeschriebene Programm Governikus ComVibilia, geeignete Drucker und Scanner sowie deren Betrieb entstanden.

Zudem ist durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs eine erhebliche Arbeitsmehrbelastung in den Büros der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu verzeichnen, da diese allein durch die Sichtung der nicht weiter beschriebenen oder besonders gekennzeichneten Datensätze sehr viel mehr Zeit in die Sortierung und Verarbeitung der einzelnen Vorgänge investieren müssen.

Diese Kosten, sowie die durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs verursachten Mindereinnahmen der Landeskasse, die in erheblichem Maße auch die Einnahmen der

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern betreffen, mussten von diesen aus ihrem Privatvermögen getragen werden.

In der Anhörung konnte auch erörtert werden, dass die von der Landesregierung für diese Fälle herangezogene und in § 5 GV VergVO normierte Härtefallregelung nicht einschlägig ist. Diese Norm erfordert einen besonders gelagerten Einzelfall, in dem die notwendigen Ausgaben für den Bürobetrieb nicht aus der vorgesehenen Vergütung bestritten werden kann und die betroffene Gerichtsvollzieherin oder der betroffene Gerichtsvollzieher deshalb auf andere Finanzierungsmittel zurückgreifen muss. Ein solch gelagerter außergewöhnlicher Ausnahmefall, der in einer nicht anders abwendbaren Kostenbelastung begründet ist, kann zu einer Vergütungsanhebungen führen. Diese Voraussetzungen sind durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs jedoch nicht erfüllt, weil es sich weder um einen Einzelfall noch um einen außergewöhnlichen Ausnahmefall handelt. Denn von der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sind alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gleichermaßen und in gleicher Höhe betroffen. Für niemanden war und ist die geregelte Vergütung auskömmlich gewesen.

In der Anhörung des Rechtsausschusses ergab sich eindeutig, dass nunmehr schnellstmöglich eine offizielle Evaluation durchgeführt werden muss, um die zu erstattenden Einmalkosten für die genannten Anschaffungen und Bürorumstrukturierungen zu bemessen und sodann die fortan entstehenden Dauerkosten zu erörtern, um diese in eine neue Vergütungsregelung zu übersetzen.

## **II. Beschlussfassung**

Der Landtag stellt fest:

1. Die Durchführung einer Evaluation hinsichtlich der einmalig angefallenen und fortan entstehenden Dauerkosten ist schnellstmöglich durchzuführen.
2. Die entstandenen Einmalkosten für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sind zu ersetzen.
3. Es bedarf einer neuen Vergütungsregelung, die die bisher nicht erfassten und durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs neu entstandenen Kosten umfasst und ersetzbar macht.
4. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist auch mit erhöhtem Arbeitsaufwand der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbunden, was die Anpassung der Vergütung auch aus diesem Grund erforderlich macht.
5. Die Härtefallklausel gemäß § 5 GV VergVO ist nicht bei der finanziellen Überbelastung durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs anwendbar, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Die angekündigte Evaluation zu den entstandenen Einmalkosten sowie fortan anfallenden Dauerkosten unverzüglich durchzuführen.
2. Die entstandenen Einmalkosten für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zu ersetzen.

3. Die aktuell geltende GV VergVO an die neuen Gegebenheiten durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs anzupassen und eine neue Vorschrift einzuführen, die die hierfür anfallenden Kosten umfasst und erstattungsfähig macht.

Jochen Ott  
Ina Blumenthal  
Elisabeth Müller-Witt  
Sonja Bongers

und Fraktion